

Gemeindeordnung

vom 1)

- ¹⁾ von der Bürgerschaft beschlossen am 13. März 2011
vom Katholischen Administrationsrat genehmigt am
25. Januar 2011
In Vollzug ab 01. Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

	I. Allgemeine Bestimmungen	Seite
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Gebiet	4
Art. 3	Zugehörigkeit	4
Art. 4	Aufgaben	4
Art. 5	Organe	5
Art. 6	Amtliche Publikationen	5
	II. Bürgerschaft	
Art. 7	Allgemeines Zuständigkeit	5
Art. 8	1. Wahlen	5
Art. 9	2. Wahlkreise	6
Art. 10	3. Abstimmungen	6
Art. 11	4. Obligatorisches Referendum	6
Art. 12	5. Fakultatives Referendum	7
Art. 13	6. Grundsatzabstimmungen Ausübung von Initiative und Referendum	7
Art. 14	1. Initiative	7
Art. 15	2. Referendum	8
Art. 16	3. Beratung durch die Verwaltung	8
Art. 17	4. Anwendung des kantonalen Rechts	8
Art. 18	Durchführung von Wahlen und Abstimmungen	8
Art. 19	Abgabe von Berichten	9
	III. Kirchgemeindep Parlament	
	Allgemeines	
Art. 20	1. Mitgliederzahl	9
Art. 21	2. Geschäftsreglement	9
Art. 22	Präsidium	9
	Parlamentarische Kommissionen	
Art. 23	1. Geschäftsprüfungskommission	10
Art. 24	2. Besondere Kommissionen	10
Art. 25	3. Vorberatende Kommissionen	10

	Verhandlungen	
Art. 26	1. Einberufung	10
Art. 27	2. Mitwirkung des Kirchenverwaltungsrates	11
Art. 28	3. Mitwirkung der Seelsorgenden	11
Art. 29	4. Beizug von Sachverständigen	11
	Zuständigkeit	
Art. 30	1. Wahlen	11
Art. 31	2. Rechtsetzung	11
Art. 32	3. Finanzgeschäfte	12
Art. 33	4. Aufsicht und weitere Aufgaben	12
Art. 34	Öffentlichkeit	12

IV. Kirchenverwaltungsrat und Verwaltung

Kirchenverwaltungsrat

Allgemeines

Art. 35	1. Mitgliederzahl	12
Art. 36	2. Reglement	13

Zuständigkeit

Art. 37	1. Leitung	13
Art. 38	2. Wahlen	13
Art. 39	3. Finanzgeschäfte	14
Art. 40	Kontakt zur Seelsorge	14

Verwaltung

Art. 41	Zuständigkeit	14
---------	---------------	----

V. Schlussbestimmungen

Art. 42	Referendum	15
Art. 43	Aufhebung bisherigen Rechts	15
Art. 44	Ergänzendes Recht	15
Art. 45	Änderung der Gemeindeordnung	15
Art. 46	Inkrafttreten	15

Finanzkompetenzen	16
--------------------------	----

Stichwortregister	17 - 18
--------------------------	---------

Die Bürgerschaft der Katholischen Kirchgemeinde St. Gallen erlässt in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 lit. a, Art. 66 und Art. 71 Abs. 1 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils vom 18. September 1979 mit Nachtrag vom 24. September 2006 (VKK) und in Anwendung des kantonalen Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG) als Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich** Art. 1
Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Katholischen Kirchgemeinde St. Gallen sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.
- Gebiet** Art. 2
Die Katholische Kirchgemeinde St. Gallen umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde St. Gallen, sowie einen Teil der Politischen Gemeinde Wittenbach. Dieses Gebiet ist begrenzt im Norden durch den Heiligkreuzweg, im Osten durch die Bruggwaldstrasse, im Süden durch den Heiligkreuzbach und im Westen durch die Waldstrasse und den Waldweg.¹
- Vorbehalten bleiben die Grenzänderungen im Interesse der Verbesserung der Seelsorge oder der Verwaltung.²
- Zugehörigkeit** Art. 3
Der Kirchgemeinde gehören die Katholiken römisch-katholischen Bekenntnisses an, die in ihrem Gebiet wohnen.
- Die Zugehörigkeit erlischt, wenn dem Kirchenverwaltungsrat schriftlich und mit beglaubigter Unterschrift der Austritt aus der römisch-katholischen Kirche erklärt wird.³
- Aufgaben** Art. 4
Die Kirchgemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr

¹ Beschluss des Katholischen Administrationsrates vom 24.02.1948

² Verfassung des Katholischen Konfessionsteils vom 18.09.1979, Art. 60

³ Verfassung des Katholischen Konfessionsteils vom 18.09.1979, Art. 6

durch die Verfassung und Dekrete des Katholischen Konfessionsteils zugewiesen sind.

Sie schafft insbesondere Voraussetzungen und leistet Hilfe für die Seelsorge.

Sie kann im Rahmen der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen weitere Aufgaben im Interesse der Seelsorge übernehmen.

Sie kann Werke und Institutionen fördern, die auf die Solidarität der katholischen Kirchbürgerinnen und Kirchbürger angewiesen sind.

Sie ist dafür besorgt, dass die Freiwilligenarbeit den notwendigen Stellenwert erhält.

Organe

Art. 5

Die Organe der Kirchgemeinde sind

1. Die Bürgerschaft;
2. Das Kirchgemeindepapament;
3. Der Kirchenverwaltungsrat.

Amtliche Publikationen

Art. 6

Amtliches Publikationsorgan ist das St. Galler Tagblatt.

II. Bürgerschaft

Allgemeines

Art. 7

Die Bürgerschaft besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten.¹

Zuständigkeit 1. Wahlen

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren nach Majorz:

1. Die Mitglieder des Kirchgemeindepapamentes;
2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Kir-

¹ Verfassung des Katholischen Konfessionsteils vom 18.09.1979, Art. 7

- chenverwaltungsrates sowie die Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates;
3. die Mitglieder in das Katholische Kollegium des Kantons St. Gallen gemäss Verfassung des Katholischen Konfessionsteils.

2. Wahlkreise

Art. 9

Die Wahl des Kirchgemeindeparlamentes erfolgt in fünf Wahlkreisen, die das Gebiet der folgenden Pfarreien umfassen:

- Wahlkreis 1: Winkeln, Bruggen St. Martin
- Wahlkreis 2: St. Otmar, Riethüsli
- Wahlkreis 3: Dom, St. Georgen
- Wahlkreis 4: St. Fiden, Neudorf St. Maria, Halden
- Wahlkreis 5: Heiligkreuz, Rotmonten

Auf jeden Wahlkreis entfallen so viele Mitglieder, als es seinem Anteil an der Zahl der katholischen Einwohnerinnen und Einwohner in der Katholischen Kirchgemeinde St. Gallen entspricht.

Für die übrigen Wahlen bildet die Katholische Kirchgemeinde St. Gallen einen einzigen Wahlkreis.

3. Abstimmungen

Art. 10

Die Bürgerschaft stimmt ab über:

1. Initiativbegehren;
2. Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen;
3. Geschäfte, gegen die das fakultative Referendum ergriffen wurde;
4. Grundsatzfragen, die ihr vom Kirchgemeindeparlament vorgelegt werden.

4. Obligatorisches Referendum

Art. 11

Dem obligatorischen Referendum unterstehen:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
2. neue einmalige Ausgaben von mehr als 25 Prozent des veranschlagten Steuerertrages;
3. neue während mindestens 3 Jahren wiederkehrende Ausgaben von mehr als 5 Prozent

- des veranschlagten Steuerertrages;
4. Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen und die das Kirchgemeindep arlament von sich aus unmittelbar nach der Beratung dem obligatorischen Referendum unterstellt.

5. Fakultatives Referendum

Art. 12

Dem fakultativen Referendum unterstehen:

1. Jahresrechnung und Verwendung von Einnahmenüberschüssen;
2. Voranschlag und Steuerfuss;
3. neue einmalige Abgaben zwischen 15 und 25 Prozent des veranschlagten Steuerertrages;
4. Beschlüsse, die das Kirchgemeindep arlament von sich aus dem fakultativen Referendum unterstellt;
5. rechtsetzende Reglemente und Vereinbarungen¹;
6. Mitgliedschaften in Zweckverbänden.

6. Grundsatzabstimmungen

Art. 13

Über Grundsatzfragen, die in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fallen, kann das Kirchgemeindep arlament vorab eine Grundsatzabstimmung anordnen².

Ausübung von Initiative und Referendum

1. Initiative

Art. 14

Mit einem Initiativbegehren können 1'000 Stimmberechtigte den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Ein Initiativbegehren ist bei der Verwaltung der Kirchgemeinde schriftlich anzumelden und dort innert 3 Monaten nach der amtlichen Bekanntmachung einzureichen.

Das Begehren ist in der Regel innert sechs Monaten, spätestens aber innert einem Jahr nach der Einreichung der Bürgerschaft zur Abstimmung vorzulegen. Der Kirchenverwaltungsrat kann ei-

¹ Gemeindeg esetz vom 21.04.2009, sGs 151.2, in Kraft seit 01.01.2010, Art. 23 Abs. 1 lit. a und b

² Gemeindeg esetz vom 21.04.2009, sGs 151.2, in Kraft seit 01.01.2010, Art. 25 bzw. 68

nen Gegenvorschlag unterbreiten; in diesem Fall verlängert sich die Frist um drei Monate.

2. Referendum

Art. 15

500 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung bei der Verwaltung der Kirchgemeinde das Begehren stellen, ein dem fakultativen Referendum unterstellter Beschluss des Kirchgemeindepardamentes sei der Bürgerschaft zur Abstimmung zu unterbreiten.

Begehren über Jahresrechnung und Voranschlag haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind.¹

Begehren auf Änderung des Steuerfusses haben einen bestimmten Steuerfuss vorzuschlagen. Wird Herabsetzung verlangt, darf daraus kein Ausgabenüberschuss resultieren.

3. Beratung durch die Verwaltung

Art. 16

Die Stimmberechtigten können sich in formellen Fragen bei der Abfassung von Initiativ- und Referendumsbegehren durch die Verwaltung beraten lassen.

4. Anwendung des kantonalen Rechts

Art. 17

Für Initiative und Referendum wird im Übrigen das kantonale Recht sachgemäss angewendet.²

Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

Art. 18

Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen richtet sich im Übrigen sachgemäss nach der kantonalen Gesetzgebung und den besonderen Bestimmungen des Reglements der Katholischen Kirchgemeinde St. Gallen über die Wahlen und Abstimmungen.^{3 4}

¹ Gemeindegesez vom 21.04.2009, sGs 151.2, in Kraft seit 01.01.2010, Art. 74

² Gesez über Referendum und Initiative vom 27.11.1967, sGs 125.1

³ Gesez über die Urnenabstimmungen vom 04.07.1971, sGs 125.3

⁴ Reglement für Wahlen und Abstimmungen vom 17.08.2006

Abgabe von Berichten

Art. 19

Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fallen, werden den Stimmberechtigten mit einer kurzen Botschaft und dem Antrag des Kirchgemeindepardamentes von Amtes wegen zugestellt.

Vorlagen, die dem fakultativen Referendum unterstehen, können während der Dauer der Referendumsfrist unentgeltlich verlangt werden.

III. Kirchgemeindepardament

Allgemeines 1. Mitgliederzahl

Art. 20

Das Kirchgemeindepardament besteht aus 30 Mitgliedern, wobei:

- jede Pfarrei Anspruch auf eine Vertretung hat;
- je Wahlkreis höchstens eine Person im Kirchgemeindepardament Einsitz nehmen kann, die in der Seelsorge eine kirchenrechtliche Leitungsfunktion in Stadt oder Dekanat St. Gallen inne hat.¹

2. Geschäftsreglement

Art. 21

Das Kirchgemeindepardament erlässt ein Reglement, das die Konstituierung und den Geschäftsgang regelt.

Präsidium

Art. 22

Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und zwei Stimmenzählende bilden das Präsidium.

Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Kirchgemeindepardamentes vor und wählt die vorbereitenden Kommissionen nach Art. 25.

Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen des Kirchgemeindepardamentes.

¹ Pfarrer, Pfarradministrator, Pfarreibeauftragte/r, Leiterin oder Leiter des Pastoralteams einer Seelsorgeeinheit, Dekan, Codekan und Vizedekan

Parlamentari- sche Kommissi- onen

1. Geschäfts- prüfungs- kommission

Art. 23

Das Kirchgemeindepapament wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren aus seiner Mitte die Geschäftsprüfungskommission, welche aus wenigstens fünf Mitgliedern besteht; diese konstituiert sich selbst.¹

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Amtsführung des Kirchenverwaltungsrates und der Verwaltung samt Kirchgemeindepapamenthaushalt im abgelaufenen Jahr sowie die Anträge über Voranschlag und Steuerfuss.

Für Spezialprüfungen kann die Geschäftsprüfungskommission aussenstehende Fachleute beiziehen.

Das Kirchgemeindepapament kann die Rechenungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Die Revisionsstelle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und dem Kirchenverwaltungsrat Bericht.

2. Besondere Kommissionen

Art. 24

Das Kirchgemeindepapament kann einzelne Geschäfte besonderen ständigen oder nichtständigen parlamentarischen Kommissionen überweisen.²

3. Vorberatende Kommissionen

Art. 25

Geschäfte, die der Kirchenverwaltungsrat dem Kirchgemeindepapament unterbreitet, werden von einer Kommission vorberaten.²

Verhandlungen

1. Einberufung

Art. 26

Das Kirchgemeindepapament versammelt sich auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten. Es wird auch einberufen, wenn 7 Mitglieder oder der Kirchenverwaltungsrat dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

¹ Gemeindegesez vom 21.04.2009, sGs 151.2, in Kraft seit 01.01.2010, Art. 53

² Gemeindegesez vom 21.04.2009, sGs 151.2, in Kraft seit 01.01.2010, Art. 93

2. Mitwirkung des Kirchen- verwaltungs- rates

Art. 27

Das Kirchengemeindeparlament fasst seine Beschlüsse in der Regel auf begründeten Antrag des Kirchenverwaltungsrates.

Der Kirchenverwaltungsrat nimmt an den Verhandlungen des Kirchengemeindeparlamentes teil. Er kann Anträge stellen.

3. Mitwirkung der Seelsor- genden

Art. 28

Die Seelsorgenden mit kirchenrechtlicher Leitungsfunktion, welche dem Kirchengemeindeparlament nicht angehören, werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

4. Beizug von Sachverständigen

Art. 29

Das Präsidium des Kirchengemeindeparlamentes kann Sachverständige und Vertretungen kirchlicher Freiwilligenorganisationen für Beratung und Berichterstattung zu den Verhandlungen beiziehen.

Zuständigkeit 1. Wahlen

Art. 30

Das Kirchengemeindeparlament wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die Stimmzählenden für eine einjährige Amtsdauer; eine einmalige Wiederwahl ist möglich;
2. die Geschäftsprüfungskommission gemäss Art. 23;
3. die Mitglieder besonderer Kommissionen gemäss Art. 24 von Fall zu Fall.

2. Rechtsetzung

Art. 31

Das Kirchengemeindeparlament beschliesst über:

1. Die Gemeindeordnung;
2. Rechtsetzende Reglemente;
3. Rechtsetzende Vereinbarungen;
4. Mitgliedschaften in Zweckverbänden;
5. Die Änderung des Zwecks von Fonds.¹

¹ Dekret des Katholischen Kollegiums über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe vom 18.09.1979, Art. 1

3. Finanzgeschäfte

Art. 32

Das Kirchgemeindepapament beschliesst über:

1. Jahresrechnung;
2. Voranschlag und Steuerfuss;
3. neue einmalige Ausgaben zwischen 1.5 und 15 Prozent des veranschlagten Steuerertrages;
4. neue während mindestens drei Jahren wiederkehrende Ausgaben zwischen 0.5 und 5 Prozent des veranschlagten Steuerertrages;
5. die Bewilligung von Mehrkosten, welche die bewilligten Kredite um mehr als 10 Prozent übersteigen
6. die Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und Beteiligungen in der Höhe von über 1 Prozent des veranschlagten Steuerertrages;
7. Geschäfte, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen (Art. 11 und Art. 12)
8. Verkauf von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens

4. Aufsicht und weitere Aufgaben

Art. 33

Das Kirchgemeindepapament beaufsichtigt den Kirchenverwaltungsrat und die Verwaltung.

Es beschliesst ferner über:

1. den Amtsbericht des Kirchenverwaltungsrates;
2. Motionen und Postulate;
3. alle weiteren Geschäfte, für die es nach Gesetz zuständig ist.

Öffentlichkeit

Art. 34

Die Verhandlungen und die Beratungsunterlagen des Kirchgemeindepapamentes sind in der Regel öffentlich.

IV. Kirchenverwaltungsrat und Verwaltung

Kirchenverwaltungsrat 1. Mitgliederzahl

Art. 35

Der Kirchenverwaltungsrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und den fünf weiteren von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern

Die Pfarrer und Pfarreibeauftragten der Kirchgemeinde wählen aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme für eine vierjährige Amtsdauer.¹

Im Übrigen konstituiert sich der Kirchenverwaltungsrat selbst.

2. Reglement

Art. 36

Der Kirchenverwaltungsrat erlässt ein Reglement, das die Konstituierung und den Geschäftsgang regelt.²

Zuständigkeit **1. Leitung**

Art. 37

Der Kirchenverwaltungsrat

1. ist das Leitungs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde;
2. ordnet die Wahlen und Abstimmungen an;
3. stellt dem Kirchgemeindep Parlament Antrag in Angelegenheiten, für welche die Bürgerschaft oder das Kirchgemeindep Parlament zuständig ist;
4. reicht Klagen ein, anerkennt Klagen, ergreift Rechtsmittel und schliesst Vergleiche ab. Übersteigt der Streitwert oder der Vergleichswert die Finanzkompetenz gemäss Art. 39 Abs. 1, so ist die Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission notwendig;
5. erlässt Reglemente und Verordnungen unter Vorbehalt der Befugnisse des Kirchgemeindep Parlamentes gemäss Art. 31;
6. vertritt die Kirchgemeinde gegen aussen und informiert die Öffentlichkeit;
7. erfüllt alle weiteren Aufgaben der Kirchgemeinde, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind. Aufgaben, die übertragbar sind, können delegiert werden.³

2. Wahlen

Art. 38

Der Kirchenverwaltungsrat wählt:

¹ Verfassung des Katholischen Konfessionsteils vom 18.09.1979, Art. 63 Abs. 3

² Reglement des Kirchenverwaltungsrates vom 06.11.2003

³ Gemeindegesetz vom 21.04.2009, sGs 151.2, in Kraft seit 01.01.2010, Art. 90

1. Das Personal gemäss der Verwaltungsvereinbarung für Seelsorgeeinheiten und unter Vorbehalt der Befugnisse des Bischofs und der Bürgerschaft des zuständigen Seelsorgebereichs;
2. Kommissionen und Delegationen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Kirchgemeindepardamentes gemäss Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 bis 25.

3. Finanzgeschäfte

Art. 39

Der Kirchenverwaltungsrat beschliesst über:

1. neue einmalige Ausgaben bis 1.5 Prozent des veranschlagten Steuerertrages;
2. neue während mindestens drei Jahren wiederkehrende Ausgaben bis 0.5 Prozent des veranschlagten Steuerertrages;
3. die Bewilligung von Mehrkosten, welche die bewilligten Kredite um bis zu 10 Prozent übersteigen
4. die Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und Beteiligungen in der Höhe von bis zu 1 Prozent des veranschlagten Steuerertrages;
5. die Verwaltung des Finanzvermögens, wobei er einer langfristigen und werterhaltenden Strategie gemäss Anlagerichtlinien folgt.

Kontakt zur Seelsorge

Art. 40

Das Zusammenwirken des Kirchenverwaltungsrates mit den Seelsorgenden und mit den kirchenrechtlichen Organen regelt das Reglement des Kirchenverwaltungsrates.¹

Verwaltung Zuständigkeit

Art. 41

Die Verwaltung erfüllt alle Aufgaben, die ihr durch die Reglemente übertragen sind.

Sie steht dem Kirchgemeindepardament, den parlamentarischen Kommissionen und dem Kirchenverwaltungsrat zur Verfügung.

¹ Reglement des Kirchenverwaltungsrates vom 06.11.2003

V. Schlussbestimmungen

Referendum	Art. 42 Diese Gemeindeordnung untersteht dem obligatorischen Referendum.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 43 Die Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde St. Gallen vom 26. Januar 2003 wird aufgehoben.
Ergänzendes Recht	Art. 44 Soweit der Konfessionsteil keine abweichende Regelung trifft, gilt das kantonale Gemeindegesetz.
Änderung der Gemeindeordnung	Art. 45 Diese Gemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit geändert werden, Art. 20 und 35 jedoch nur auf Beginn einer neuen Amtsdauer.
Inkrafttreten	Art. 46 Diese Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch den Katholischen Administrationsrat auf den 1. Juli 2011 in Kraft. ¹

Für das Kirchengemeindeparlament

Der Präsident: Sigmund Schmuckli

Der Aktuar: Magnus Hächler

¹Verfassung des Katholischen Konfessionsteils vom 18.09.1979, Art. 70, Abs. 1 lit. a

Finanzkompetenzen

Gemeindeordnung 2011

	Kirchen- verwaltungs- rat	Kirchge- meinde- parlament	Bürger- schaft
	<i>In Prozenten des veranschlagten Steuer- ertrages</i>		
neue einmalige Ausgaben	bis 1.5	1.5 bis 15	15 bis 25 (fakultati- ves Refe- rendum) über 25 (obligatori- sches Refe- rendum)
neue wiederkehrende Ausga- ben während mehr als drei Jahren	bis 0.5	0.5 bis 5	über 5 (obligatori- sches Refe- rendum)
Darlehen oder Beteiligungen	bis 1	über 1	
Verwaltung des Finanzver- mögens	gemäss Anla- gerichtlinien		
	<i>In Prozenten des Kredites</i>		
Mehrkosten bewilligter Kredi- te	bis 10	über 10	

Stichwortregister

Abgabe von Berichten	Art. 19
Abstimmungen Bürgerschaft	Art. 8
Amtliche Publikation	Art. 6
Angehörige der Kirchgemeinde	Art. 3
Anwendung kantonalen Rechts	Art. 17
Aufgaben der Kirchgemeinde	Art. 4
Aufgaben des Kirchenverwaltungsrates	Art. 37
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 43
Aufsicht und weitere Aufgaben des Kirchgemeindepardamentes	Art. 33
Beizug von Sachverständigen	Art. 29
Beratung durch die Verwaltung	Art. 16
Besondere Kommissionen	Art. 24
Durchführung von Wahlen und Abstimmungen	Art. 18
Einberufung des Kirchgemeindepardamentes	Art. 26
Fakultatives Referendum	Art. 12
Finanzgeschäfte des Kirchenverwaltungsrates	Art. 39
Finanzgeschäfte des Kirchgemeindepardamentes	Art. 32
Gebiet der Kirchgemeinde	Art. 2
Geltungsbereich der Gemeindeordnung	Art. 1
Geschäftsreglement des Kirchgemeindepardamentes	Art. 21
Geschäftsprüfungskommission	Art. 23
Grundsatzabstimmungen	Art. 13
Initiative	Art. 13
Inkrafttreten	Art. 46
Kreditlimiten	Art. 11, 12, 39, Anhang
Kontakt zur Seelsorge	Art. 40
Majorzwahl	Art. 8
Mitgliederzahl des Kirchenverwaltungsrates	Art. 35
Mitgliederzahl des Kirchgemeindepardamentes	Art. 20
Mitwirkung der Seelsorgenden	Art. 28
Mitwirkung des Kirchenverwaltungsrates	Art. 27
Obligatorisches Referendum	Art. 11
Öffentlichkeit	Art. 34

Organe der Kirchgemeinde	Art. 5
Präsidium des Kirchgemeindepamentes	Art. 22
Rechtsetzung des Kirchgemeindepamentes	Art. 31
Referendum	Art. 15
Reglement des Kirchenverwaltungsrates	Art. 36
Stimmberechtigte Bürgerschaft	Art. 7
Verwaltung	Art. 41
Vorberatende Kommissionen	Art. 25
Wahlen der Bürgerschaft	Art. 8
Wahlen des Kirchenverwaltungsrates	Art. 38
Wahlen des Kirchgemeindepamentes	Art. 30
Wahlkreise	Art. 9
Wahlvorschläge für Behördenmitglieder	Art. 18